

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/GV09/2014-0777
Gemeinde Bobitz		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Ordnung und Soziales		Datum:	09.12.2014
		Einreicher:	Bürgermeisterin
<b>Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung der Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes M-V zur Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertagesstätte Tressow</b>			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	06.01.2015	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	
N	12.01.2015	Hauptausschuss Bobitz	
Ö	26.01.2015	Gemeindevertretung Bobitz	

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bobitz berät das vorliegende Verpflegungskonzept der Kindertagesstätte Tressow und beschließt:

1. Die Erteilung der Zustimmung zum vorliegenden Konzept der Vollverpflegung als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
2. Der Essenanbieter und zukünftige Vertragspartner der Gemeinde Bobitz für die Ganztagsverpflegung in der Kita Tressow ist die Firma Veronica und Hans-Jürgen Höldtke GbR Upahl.
3. Die Abrechnung der Verpflegungskosten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt als Spitzabrechnung über den Essenanbieter. Die Kosten der Getränke gehören zu den Kosten der Verpflegung und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita abgerechnet.
4. Die Höhe der Kosten der Ganztagsverpflegung beträgt:

Vollverpflegung:	3,80 €
Teilverpflegung ohne Vesper:	3,30 €
Teilverpflegung ohne Frühstück:	2,80 €

### Sachverhalt:

Mit der Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) 2013 wurde mit Wirkung ab dem **01.01.2015** die Verpflichtung für die Träger der Kindertagesstätten eingeführt, eine vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit anzubieten. Die Vollverpflegung in den Kindertagesstätten ist als integraler Bestandteil eingeführt worden. Damit ist die Vollverpflegung ab dem **01.01.2015** ein von den Eltern nicht abwählbarer untrennbarer Bestandteil der anderen Aufgaben zu Bildung, Erziehung und Betreuung und damit des pädagogischen Konzeptes.

Für die Träger der Kindereinrichtungen besteht die Pflicht, eine Ganztagsverpflegung für die Kinder in der Einrichtung anzubieten.

Der Gesetzgeber überlässt die Umsetzung der Vollverpflegung und die Form der Abrechnung dem Träger der Einrichtung.

Die Umsetzung ist im Konzept beschrieben. Die Kindertagesstätte Tressow hat sich für die Verpflegung zum Frühstück, zum Mittag, zum Vesper und für die Zwischenmahlzeiten für einen externen Essenanbieter, die Firma Veronica und Hans-Jürgen Höldtke GbR aus Upahl entschieden. Zukünftig wird der Träger der Einrichtung, die Gemeinde Bobitz, Vertragspartner dieser Firma für die Lieferung der Vollverpflegung. Die Kita Tressow

bekommt bereits seit mehreren Jahren von dieser Firma das Essen geliefert und ist mit der Firma zufrieden.

Der Gesetzgeber überlässt dem Träger der Einrichtung die Art der Abrechnung mit den Eltern. Die Abrechnung erfolgt als Spitzabrechnung zwischen dem Essenanbieter und den Eltern.

Die Getränke sind nicht Bestandteil des Lieferumfanges des Essenanbieters. Diese sind in den Kosten der Verpflegung enthalten. Die Abrechnung der Getränkekosten erfolgt in der Kindereinrichtung direkt.

Die täglichen Kosten der Verpflegung setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Verpflegungsart</b>	<b>Kosten des Essenanbieters</b>	<b>Getränkekosten</b>	<b>Gesamtkosten</b>
Vollverpflegung	3,70 €	0,10 €	3,80 €
Teilverpflegung ohne Vesper	3,20 €	0,10 €	3,30 €
Teilverpflegung ohne Frühstück	2,70 €	0,10 €	2,80 €

Die Kindertagesstätte setzt das Konzept seit dem [01.01.2015](#) um. Veränderungen, die sich aus der praktischen Umsetzung ergeben, werden ständig angepasst und wenn erforderlich im Konzept neu beschrieben.

Die Eltern und die Fachberaterin Frau Müller wurden im Rahmen der Mitwirkung und Beratung in die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung zur Vollverpflegung mit einbezogen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Verpflegung sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

**Anlage/n:**

Anlage 1                      Konzept der Vollverpflegung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	